

26.06.87

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
(Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 - StSenkErwG 1988)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 21. Sitzung am 26. Juni 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 11/547 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 - StSenkErwG 1988) - Drucksachen 11/285, 11/372 -

mit der Maßgabe, daß

I. in Artikel 1

1. folgende neue Nummer 1 eingefügt wird:

"1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird in der Klammer die Angabe "7 f" durch die Angabe "7 g" ersetzt.",

2. folgende neue Nummer 2 eingefügt wird:

"2. In § 3 Nr. 67 werden nach dem Wort "Länder" die Worte "sowie Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz" eingefügt.",

Fristablauf: 17.07.87

Erster Durchgang: Drs. 130/87

3. die bisherigen Nummern 1 bis 7 Nummern 3 bis 9 werden,
4. in der neuen Nummer 3 in § 7 g Abs. 1 die Worte "in den beiden folgenden Jahren" durch die Worte "in den vier folgenden Jahren" ersetzt werden,
5. die neue Nummer 7 (§ 52 EStG) wie folgt geändert wird:
 - a) Es wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
 - 'b) In § 52 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) § 3 Nr. 67 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden."
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d,

II. Artikel 3 folgende Fassung erhält:

"Artikel 3
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 7 Buchstabe b treten am 1. Oktober 1987 in Kraft."

im Übrigen unverändert angenommen.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
(Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 - StSenkErwG 1988)

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1987 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung angenommen:

Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung die Ergänzungsvorschläge des Bundesrates im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens nicht aufgegriffen hat.

Der Bundesrat hatte bereits im Zusammenhang mit dem Steuersenkungsgesetz 1986/88 den Wunsch geäußert, die Lebensaltersgrenze für die Berücksichtigung von Kindern von 16 auf 18 Jahre anzuheben. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß zumindest dieser Vorschlag hätte realisiert werden können, ohne die notwendigen steuersystematischen und haushaltspolitischen Gesichtspunkte zu vernachlässigen.

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung die angekündigte Prüfung nunmehr unverzüglich vorantreibt und von sich aus eine entsprechende gesetzliche Regelung vorlegt.